

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Raften ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 88.

Mittwoch, den 1. August 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 800/6. 17. K. R. A.

betreffend Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier).

Vom 1. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Zu melden sind:

1. weißer und brauner Holzschliff (mechanisch bereitete Holzmasse), sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
2. Sulfitzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
3. Strohzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
4. Altpapier, sofern die Vorräte 3000 kg übersteigen.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Eigentum oder im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Demgemäß sind Vorräte, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen haben monatlich über die am ersten Tage eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen bis zum fünften Tage des betreffenden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, postfrei zu erfolgen.

Die erste Meldung ist für die am 1. August 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 10. August 1917 zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst 1598b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf der Vorderseite des Briefumschlages ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) auf beliebigem Bogen von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten und am Kopf der Zuschrift mit dem Vermerk: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Durch diese Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A. vom 20. November 1916, betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellten Papier, Spinnpapier, Papiergarn usw. nicht berührt.

Frankfurt a. M., den 1. August 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-korps.

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

Handelsgesetz

No. 24.
am 24.
er Fest
hingege
mender
e Besti
die C
17 E.
Die
chener
g gele
Selb
chine,
ngenfe
mer, ei
rige o
vor i
stalt
Berpfl
gareich
meinde
Die
Bertra
schen i
Kreis
Die
Bern
schafte
Die
die die
ndbräu
meinde
Die
das
vom
egen.
egen.
Die 9
Ginz
hgener
Die V
em, die
Anforde
Beim
das
Der 2
den Dr
st zu
nagter
Beiger
in lei
len A
Mit G
1900 D